



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

## Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

103. Jahrgang

Nr. 8

22. Oktober 2010

---

### INHALT

Nr.		Seite
79	Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	242
80	Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – Rahmenordnung	250
81	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adventiat 2010	253
82	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juni 2010	255
83	Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier	261
84	Weiheproklamationen	263
85	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2010	263
86	Ökumenisches Gebet im Advent 2010	264
87	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011	264
88	Material für die Ökumenische Bibelwoche 2011	265
89	Eröffnungsfeier der Aktion Dreikönigssingen am 2. Januar 2011	265
90	Terminplanung Domweihjubiläum – Berichtigung	265
91	Brief an Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind	266
92	Arbeitshilfe „Wort-Gottes-Feier am Sonntag – für den Notfall“	266
93	Nachhaltig predigen	266
94	Werbung für die Internetseite <a href="http://www.mach-dich-auf-und.com">www.mach-dich-auf-und.com</a>	267
95	Warnung vor Einsatz der kostenfreien Software Google Analytics	267
96	Hinweis zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen von Kirchengemeinden, Diözese und sonstigen kirchlichen Einrichtungen	267
97	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	269 270

---

## **Deutsche Bischofskonferenz**

- 79 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

### **EINFÜHRUNG**

#### **Grundsätzliches**

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 fort.

Die Leitlinien 2010 sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, wird die entsprechende Übernahme der Leitlinien dringend empfohlen.

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.

Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

#### **Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien**

2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.
3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

### **Ernennung eines Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabs**

4. Der Diözesanbischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.
5. Die beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören. Werden mehrere Personen beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des Bistums gehören.
6. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
8. Die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs bleibt unberührt.
9. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen überdiözesanen Beraterstab einrichten.

### **Zuständigkeiten der beauftragten Person**

10. Die beauftragte Person nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert. Sofern es sich um Ordensangehörige handelt, ist auch der Ordensobere zu informieren.

## **Zuständigkeiten bei Ordensangehörigen**

13. Der Diözesanbischof ist zuständig in Fällen von Ordensangehörigen, die in bischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen.
14. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

## **VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES**

### **Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer**

15. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Der Diözesanbischof bestimmt, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (vgl. Nr. 27).
16. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.
17. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.
18. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) wird über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
19. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

### **Gespräch mit der beschuldigten Person**

20. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der

Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

21. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
22. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten.
23. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.
24. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gespräches von dem Vertreter des Dienstgebers informiert.
25. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

### **Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden**

26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.

### **Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts**

29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can.

1717 und 1719 CIC durchzuführen. Diese bedient sich – soweit gegeben – der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).

### **Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls**

31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).

32. Der beschuldigten Person kann auferlegt werden, sich vom Dienstort fernzuhalten.

33. Die beauftragte Person ist über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu informieren. Der Diözesanbischof bestimmt eine Person, die seitens der Diözese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) unterrichtet.

34. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.

### **Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen**

36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

## **HILFEN**

### **Hilfen für das Opfer**

37. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

38. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig.

39. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

### **Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien**

40. Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

## **KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER**

41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.

45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.

Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren.

## **ÖFFENTLICHKEIT**

47. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet.

## **PRÄVENTION**

### **Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst**

48. Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.

49. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.

### **Aus- und Fortbildung**

50. Die Aus- und Fortbildung enthält im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexua-

lität, vermittelt Kenntnisse über sexuelle Störungen und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

51. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.

52. Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen der Diözesen bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.

### **VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN**

53. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.

54. Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

### **INKRAFTTREten**

55. Die vorstehenden Leitlinien werden zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltdauer einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 23. August 2010

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**80 Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz****RAHMENORDNUNG****I. Grundsätzliches**

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt Prävention dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Diese Rahmenordnung verpflichtet alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sollen vermieden und Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Wohl und der Schutz von Kindern und Jugendlichen aktiv gefördert werden. Dazu müssen auch manche bereits vorhandenen Initiativen weiterentwickelt werden. Unterschiede bei den Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

**II. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, kirchliche Institutionen und Verbände**

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention von sexuellem Missbrauch in den Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen selbst.

**1. Verhaltenskodex**

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den betreuten Kindern und Jugendlichen sicher. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Verhaltensregeln sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen.

## **2. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen**

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu optimieren, können Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen werden, die auch arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben.

## **3. Beschwerdewege**

Die Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbände schaffen interne und externe, nieder- und höherschellige Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen, die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **4. Personalauswahl und -entwicklung**

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist Thema im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Außerdem ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verbindliche Voraussetzung einer Anstellung wie auch einer Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich.

## **5. Qualitätsmanagement**

Die Leitung von Einrichtungen und die Träger von Kinder- und Jugendprogrammen haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen sollte eine geschulte Fachkraft zur Verfügung stehen, die hierbei im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützung gibt.

Personen mit Opfer- und Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.

## **III. Aus- und Fortbildung**

Prävention von sexuellem Missbrauch erfordert Schulungen zu Fragen von

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,

- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Alle in der Diözese für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen sowie alle weiteren in diesem Bereich leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren.

Alle, die im Bereich der Diözesen bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, werden zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen von Kindern und Jugendlichen besprochen.

#### **IV. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch**

Der Diözesanbischof benennt eine qualifizierte Person (oder mehrere Personen) zur Unterstützung und Vernetzung der diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Die diözesane Koordinationsstelle hat u. a. folgende Aufgaben:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferent/innen,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

Das Thema Prävention hat einen Platz auf der Internetseite der Diözesen sowie der kirchlichen Institutionen und Verbände.

Mehrere Diözesanbischöfe können eine überdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

## V. Erwachsene Schutzbefohlene

Für kirchliche Institutionen und Verbände, in denen mit erwachsenen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gelten die genannten Regelungen entsprechend.

## VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung tritt ad experimentum für drei Jahre in Kraft und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Fulda, den 23. September 2010

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## Die deutschen Bischöfe

### 81 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2010

Liebe Schwestern und Brüder,

die diesjährige Aktion Adveniat steht unter dem Leitwort „Ihr werdet meine Zeugen sein“. Sie richtet den Blick auf den aktiven Einsatz der Laien in Lateinamerika. In großer Zahl sind sie in den Kirchengemeinden tätig. Sie tragen zur Lebendigkeit der Kirche bei und vertreten die Werte des Evangeliums in der Gesellschaft.

In den vergangenen Jahrzehnten haben viele Laien in Lateinamerika einen hohen Preis für ihr christliches Zeugnis bezahlt. Nicht wenige, die sich für den Glauben eingesetzt und an die Seite der Armen gestellt haben, sind zu Blutzeugen geworden.

Die Dienste der Laien in der lateinamerikanischen Kirche und Gesellschaft bleiben nach wie vor wichtig. Adveniat hilft der Kirche, Frauen und Männer für diese Aufgaben auszubilden. So werden sie für Verkündigung, Gottesdienste, Caritas und zum Einsatz für Gerechtigkeit befähigt.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet für die Menschen in Lateinamerika und um eine großherzige Gabe bei der Weihnachtskollekte.

Fulda, den 23. September 2010

Für das Bistum Speyer

*+ Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

*Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen oder auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.*

*Die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Weitere Informationen und Materialien sind zu erhalten bei: Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111, oder im Internet unter [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de).*

## Der Bischof von Speyer

### 82 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juni 2010

#### A Überarbeitung des § 3 des Allgemeinen Teils der AVR

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„(d) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II ausüben; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2013;“
2. § 3 Absatz (e) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„(e) Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich zu ihrer Vor-, Aus- oder Weiterbildung beschäftigt werden, sofern diese öffentlich gefördert wird und nicht Anlage 7 zu den AVR anzuwenden ist;“
3. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

#### B Änderung von § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR

1. § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten für ihre Tätigkeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Die Mitglieder von Schlichtungsstellen gemäß § 22 AT AVR erhalten für die Teilnahme an deren Verhandlungen und die Mitglieder von Organen der Versorgungseinrichtungen der Mitarbeiter erhalten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

#### C Anpassung von § 19 des Allgemeinen Teils der AVR an die aktuelle Rechtslage

1. In § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR wird der bisherige Satz 1 zu Unterabsatz 1 und die bisherige Anmerkung zu Absatz 2 wird zu Unterabsatz 2.

2. In § 19 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Sätze 2 bis 4 ersetztlos gestrichen und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2.
4. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR werden das Wort „Der“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt und die Worte „jedoch nicht über das vollendete 67. Lebensjahr hinaus“ ersetztlos gestrichen.
5. In § 19 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „Abs. 4 Sätze 2, 3, 5 und 6“ durch die Worte „Abs. 4 Sätze 2 und 3“ ersetzt und die Worte „65. Lebensjahres“ durch die Worte „gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
6. In § 19 des Allgemeinen Teils der AVR werden in der bisherigen Anmerkung zu Absatz 2 als neuem Unterabsatz 2 zu Absatz 2 die Worte „des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
7. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

## **D Überarbeitung der Arbeitszeitregelung**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009 zur Überarbeitung der Arbeitszeitregelung wird rückwirkend zum 01. November 2009 in Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

1. § 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„(8) Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind, die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.

In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

## **E Anpassung von Anlage 14 zu den AVR an die aktuelle Rechtslage**

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR werden die Wörter „einen Erholungssurlaub“ durch die Wörter „den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen und haben einen weitergehenden Urlaubsanspruch im Gesamtumfang des § 3 Abs. 1“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„Gesetzlicher Mindesturlaub und Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX, die in Folge Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der Fristen angetreten werden können, bleiben erhalten. Der weitergehende Urlaubsanspruch verfällt.“
3. Im Anschluss an § 1 der Anlage 14 zu den AVR wird folgende Anmerkung neu angefügt:

*„Anmerkung:*

Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub. § 125 SGB IX hat mit Stand 1. Mai 2004 folgende Fassung:

(1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Abs. 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungssurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut vermindert werden.

(3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“.

4. In § 3 Absatz 5 der Anlage 14 zu den AVR wird in Unterabsatz 1 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt sowie in Unterabsatz 2 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Kann wegen Arbeitsunfähigkeit der Erholungsurlaub bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr genommen werden, besteht ein Abgeltungsanspruch für den gesetzlichen Mindesturlaub und den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX.“ Zudem wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Der weitergehende Urlaubsanspruch wird nur dann abgegolten, wenn nach Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienstverhältnis dessen Arbeitsunfähigkeit noch im Urlaubsjahr, für das der Urlaubsanspruch entstanden ist, bzw. im Übertragungszeitraum (§ 1 Abs. 5) so rechtzeitig endet, dass bei bestehendem Dienstverhältnis der Urlaub hätte verwirklicht werden können.“ Die bisherigen Sätze 5, 6 und 7 werden zu Sätzen 6, 7 und 8.
6. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

## **F Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten**

1. In die AVR wird folgende neue Anlage 20 eingefügt:

„Anlage 20 zu den AVR:

Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Anlage findet auf nach §§ 132 ff SGB IX anerkannte Integrationsprojekte Anwendung. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter im Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 1, die in den Geltungsbereich der AVR-Caritas fallen und in der Produktion bzw. Dienstleistung auch für Dritte tätig sind.

## § 2 Anwendung von Tarifverträgen

(1) Abweichend von den Bestimmungen der AVR können den Dienstverträgen der Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden.

(2) Ausgenommen von § 2 Abs. 1 sind die Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung. Anstelle der tarifvertraglichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR und Anlage 8 zu den AVR entsprechend Anwendung.

## § 3 Informationspflicht

Wendet ein Träger die Regelungen dieser Anlage an, hat er unverzüglich eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. Die Information muss die Bezeichnung des Integrationsprojektes und seiner Arbeitsfelder, die Anzahl und den Beschäftigungsumfang der dort angestellten Mitarbeiter sowie die Angabe des den Dienstverhältnissen zugrunde gelegten Tarifvertrages enthalten. Die Angaben sind zum 31. Dezember jeden Jahres zu aktualisieren. Die Geschäftsstelle leitet diese Informationen an die Mitglieder der zuständigen Regionalkommission weiter.

## § 4 Überleitung

Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter in Integrationsprojekten, die am 30. Juni 2010 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2010 im selben Integrationsprojekt fortbesteht und deren Arbeitsbedingungen bis zum 30. Juni 2010 abweichend von den AVR oder im Rahmen eines Modellprojekts gemäß Anlage 19 zu den AVR geregelt waren. Bei Anwendung dieser Anlage werden die Arbeitsbedingungen für diese Mitarbeiter von der bisherigen Regelung an den dann angewendeten Tarifvertrag in drei möglichst gleichen Schritten jeweils zum 1. Januar 2011, 1. Juli 2011 und 1. Januar 2012 angepasst.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft und ist zunächst bis zum 30. Juni 2015 befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

## **G Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR**

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2010“ durch die Worte „vor dem 1. August 2012“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

## **H Verlängerung Modellprojekt Herten**

1. Das St. Josefshaus Herten, Hauptstraße 1, 79618 Rheinfelden führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der neu zu gründenden Integrationsfirma Scala Gebäudemanagement GmbH mit einer von den AVR abweichenden Vergütung durch. Grundlage sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 23. Mai 2007, vom 19. Juni 2007 und vom 26. November 2009.

Die Mitarbeiter der Integrationsfirma erhielten zum Zeitpunkt der Gründung eine von den AVR abweichende Vergütung, deren Höhe bei Vollarbeitszeitverhältnissen monatlich 1.286,- Euro betrug.

Damit wird von den Vergütungsbestandteilen nach Abschnitt III der Anlage 1 (Regelvergütung) und nach Abschnitt V der Anlage 1 (Kinderzulage) zu den AVR abgewichen. Eine Vergütungssteigerung erfolgt ausschließlich analog zur linearen Vergütungssteigerung in den AVR. Urlaubsgeld und Weihnachtszuwendung werden analog Abschnitt II der Anlage 14 und analog Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR gezahlt. Die Mitarbeiter werden auch nach Anlage 8 zu den AVR in der betrieblichen Altersversicherung der KZVK versichert.

Die Einrichtung hat gemäß ihrer Verpflichtung bis zum 30. Juni 2008 eine Regelung zur Gewinnbeteiligung der Mitarbeiter des Integrationsunternehmens vereinbart und diese Vereinbarung der Arbeitsrechtlichen Kommission vor Inkraftsetzung bereits zur Be schlussfassung vorgelegt.

Es wurden keine Mitarbeiter aus bestehenden Dienstverhältnissen des St. Josefshauses Herten in diese von den AVR abweichende Vergütung übergeleitet.

Derzeit sind 34 Mitarbeiter in dem Integrationsunternehmen beschäftigt, davon 6 Mitarbeiter mit Behinderung. Gemäß der vorgegebenen Berechnungssystematik des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) beträgt damit der rechnerische Anteil von Mitarbeitern mit Behinderung 33.v.H.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung, die einmal jährlich der Arbeitsrechtlichen Kommission Bericht erstattet. Sie prüft im Rahmen der Evaluation die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse von behinderten und nicht behinderten Mitarbeitern sowie die inhaltliche und ökonomische Entwicklung des Integrationsunternehmens.

Das Modellprojekt Herten begann am 01. Juli 2007 und hatte zunächst eine Laufzeit von drei Jahren. Es wird nun bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

3. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 1. September 2010



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**83 Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier**

**Dekret**

zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier [Amtsblatt des Bistums Limburg vom 10. Juni 2005, Nr. 103, Seite 139; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 12, Ziff. 105, S. 109; Amtsblatt für das Bistum Speyer vom 14. Juni 2005, Nr. 154, Seite 456; Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier vom 01. Juli 2005, Nr. 130, Seite 198]

## **Artikel 1** **Änderung des Dekrets**

Das Dekret wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die jeweils von der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ordinariat“ wird durch das Wort „Offizialat“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Dekret wurde vom Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur am 5. August 2010 approbiert. Es tritt rückwirkend zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Für das Bistum Limburg:  
Limburg, den 25. September 2010  
*gez. Franz-Peter Tebartz-van Elst*  
Bischof von Limburg

Für das Bistum Mainz:  
Mainz, den 28. September 2010  
*gez. Karl Kardinal Lehmann*  
Bischof von Mainz

Für das Bistum Speyer:  
Speyer, den 8. September 2010  
*gez. Karl-Heinz Wiesemann*  
Bischof von Speyer

Für das Bistum Trier:  
Trier, den 3. September 2010  
*gez. Stephan Ackermann*  
Bischof von Trier

## **84 Weiheproklamationen**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat am Sonntag, dem 10. Oktober 2010, in der Basilika Sant' Ignazio in Rom folgendem Diakon das Sakrament der Priesterweihe gespendet:

Christoph Hartmüller, St. Dreifaltigkeit, Ludwigshafen.

Weihbischof Otto Georgens hat am Sonntag, dem 26. September 2010, in der Pfarrkirche St. Josef in Ludwigshafen-Friesenheim folgenden Personen die Diakonenweihe zum Dienst als Ständiger Diakon gespendet:

Markus Fleischer, Pfarreiengemeinschaft St. Sigismund, Heiligenstein  
Johannes Müller, Pfarreiengemeinschaft St. Josef, Ludwigshafen-Friesenheim

Die Namen der Weihekandidaten waren in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sind eingeladen, für die Neugeweihten zu beten.

## **Bischöfliches Ordinariat**

## **85 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2010**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2010) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2010 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

## **86 Ökumenisches Gebet im Advent 2010**

Am **Montagabend, 13. Dezember 2010**, sind die Gemeinden der in der ACK – Region Südwest miteinander verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zur Durchführung des „Ökumenischen Gebets im Advent“ eingeladen.

Zur Bestellung der Gebetsvorlagen erhält jedes Pfarramt in einem eigenen Rundschreiben zwei Ansichtsexemplare. Die für die Pfarrgemeinden benötigte Anzahl von Faltblättern (Abnahme in 30, 50, 80 oder 100 Exemplaren) kann mittels einer Postkarte, die dem Rundschreiben beiliegt, direkt bei der Druckerei bestellt werden: *Paulinus Verlag GmbH, Postfach 3040, 54220 Trier, Tel.: 0651/4608-121, Fax: 0651/4608-220, E-Mail: media@paulinus.de, Internet: www.paulinus.de.*

## **87 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011**

„Zusammen glauben, feiern, beten“ lautet das Thema der Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011, die als Gebetsoktag vom 18.–25. Januar sowie zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten weltweit begangen wird. Das Motto steht für den Text aus der Apostelgeschichte Apg 2, 42–47, der das Leben der jungen Gemeinde schildert. Die Liturgie kommt aus dem ökumenischen Miteinander der Kirchen in Jerusalem. Die Kirche in Jerusalem ist ein Bild der reichen Vielfalt der christlichen Traditionen in Ost und West. Sie zeigt zugleich die Not der Trennung an und steht für die Sehnsucht nach Gerechtigkeit, Frieden und Sicherheit für die palästinensischen Christinnen und Christen. Die Christen von Jerusalem bitten ihre Schwestern und Brüder auf der ganzen Welt, in dieser Gebetswoche mit ihnen und für sie zu beten.

### **Der zentrale ökumenische Gottesdienst in der Gebetswoche im Jahr 2011 für Deutschland findet am Sonntag, 23. Januar, im Dom zu Speyer statt.**

Das Gottesdienstheft für die Gebetswoche 2011 erscheint zusammen mit einer ergänzenden Arbeitshilfe. Sie enthält Informationen zu den Christen im Heiligen Land, biblische Impulse, Bildmeditationen, eine Feier der Artoklasie aus der orthodoxen Vesper, Meditationen zu den Tagestexten der Gebetswoche, das ganze Material auf CD-Rom.

Das Textheft zur Gebetswoche geht den Pfarrämtern mit dem OVB zu. Texthefte und weitere Materialien können beim *Vier-Türme-Verlag, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach, Tel.: 0 93 24/20-292, Fax: -295, E-Mail: info@vier-tuerme.de*, bestellt werden.

## 88 Material für die Ökumenische Bibelwoche 2011

Die Bibelwoche 2011 beschäftigt sich mit sieben Abschnitten aus dem Epheserbrief. Das Teilnehmerheft (Bestellnr. 22590, € 1,80, ab 10 Ex. € 1,70, ab 25 Ex. € 1,60, ab 50 Ex. € 1,50) enthält neben dem Bibeltext eine kurze Auslegung, weiterführende Texte, Fotos.

**NEU:** Das Didaktische Beiheft und das Heft zum Bibelsonntag erscheinen nicht mehr. Die Stundenentwürfe und ein Gottesdienstentwurf für den Bibelsonntag sind im Arbeitsheft integriert.

Zusätzlich erscheint das Arbeitsbuch: Ulrich Heckel, Rosemarie Micheel, Himmel – Erde ... und zurück, Sieben Abschnitte aus dem Epheserbrief. Texte zur Bibel 26. Es enthält komplett ausgearbeitete Entwürfe für die Bibelwoche und Material für den Gottesdienst am Bibelsonntag, Bestellnr. 22591, € 12,90.

Die Materialien der Ökumenischen Bibelwoche können bezogen werden über die *Versandbuchhandlung Katholisches Bibelwerk, Postfach 15 04 63, 70076 Stuttgart, Tel.: 07 11/619 20-37, -26, -34, Fax: -30, E-Mail: impuls@bibelwerk.de*.

## 89 Eröffnungsfeier der Aktion Dreikönigssingen am 2. Januar 2011

Der BDKJ und das Referat für Weltkirchliche Aufgaben laden die Sternsingerinnen und Sternsinger aus allen Pfarreien zur großen Eröffnungsfeier am 2. Januar 2011 nach Speyer ein. Die Feier beginnt um 14:30 Uhr am Altpörtel, von wo aus die Sternsinger zum Dom ziehen. Dort findet ein gemeinsamer Gottesdienst mit Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann statt. Die Veranstaltung endet gegen 17:00 Uhr nach einem kleinen Imbiss.

Weitere Informationen, Hinweise und Anmeldung werden per Post an die Pfarreien geschickt und sind ab Oktober auch auf der Homepage des Bistums ([www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de)) bzw. des BDKJ Speyer ([www.bdkj-speyer.de](http://www.bdkj-speyer.de)) abrufbar. Für Anfragen steht das Referat für Ministranten/-innen gerne zur Verfügung: *Pfr. Carsten Leinhäuser, bdkj-miniref@bistum-speyer.de, Tel.: 06232/102-336*.

## 90 Terminplanung Domweijhjubiläum - Berichtigung

Im OVB Nr. 7 vom 8. September 2010 ist die Terminplanung der Diözese Speyer für das Domweijhjubiläum 2011 veröffentlicht. Der Termin für das **Symposium** wurde kurzfristig geändert: Es findet vom **30.06. bis 02.07.2011** statt (vorher: 15./16.09.2011).

## **91      Brief an Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind**

Die Abteilung Gemeindeseelsorge hat im Portal drei Briefvorlagen eingesellt, die der Kontaktaufnahme mit Ausgetretenen dienen. Die Vorlagen dienen als Anregung, wie noch einmal versucht werden kann, mit Menschen in Kontakt zu kommen, die entweder kürzlich (2 Textvorlagen) oder schon vor 10 Jahren (1 Textvorlage) aus der Kirche ausgetreten sind. Die Briefe sind als Einladung gedacht, mit den Ausgetretenen wieder ins Gespräch zu kommen.

Die Vorlagen können vom Portal der Internetseite des Bistums [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) unter „Mein Büro“ herunter geladen werden. Für Rückfragen steht Patrick Stöbener vom *Referat Gemeindekatechese*, Tel. 06232/102-286, zu Verfügung.

## **92      Arbeitshilfe „Wort-Gottes-Feier am Sonntag – für den Notfall“**

Eine Wort-Gottes-Feier, die direkt und ohne weitere Vorbereitung gehalten werden kann, ist vom Deutschen Liturgischen Institut in Trier herausgegeben worden. Sie ist aufgebaut wie im Werkbuch „Wort-Gottes-Feier“ (Trier 2004) und gedacht für „Notfälle“, wenn eine Gemeinde zur Sonntagsmesse versammelt ist und der Priester überraschend ausfällt.

Das zwölfseitige Heft ist unter der Bestell-Nr. 6149 zum Preis von EUR 1,50 beim Deutschen Liturgischen Institut – [www.liturgie.de](http://www.liturgie.de) (Shop) – erhältlich.

## **93      Nachhaltig predigen**

Als Kooperationsprojekt der Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier und der Evangelischen Landeskirchen in Hessen und Nassau, der Pfalz und im Rheinland entstanden und entstehen Hilfen für evangelische und katholische Predigende, die „Nachhaltigkeit“ als Thema in der Predigt am Sonn- bzw. Feiertag behandeln möchten.

Seit dem Kirchenjahr 2005/06 werden die sonntäglichen Bibelstellen der evangelischen und katholischen Perikopen- bzw. Leseordnung von Theologinnen und Theologen der Bistümer und Landeskirchen in Rheinland-Pfalz auf Bezüge zu „Nachhaltigkeit“ durchleuchtet.

Band VI für das kommende Kirchenjahr (Lesejahr A) erscheint Ende Oktober 2010 und wird über das Bischöfliche Priesterseminar St. German erhältlich sein ([sekretariat@sankt-german-speyer.de](mailto:sekretariat@sankt-german-speyer.de), 06232/60300).

#### **94 Werbung für die Internetseite [www.mach-dich-auf-und.com](http://www.mach-dich-auf-und.com)**

Die Internetseite [www.mach-dich-auf-und.com](http://www.mach-dich-auf-und.com) bietet seit 2006 eine erste niederschwellige Informationsplattform für Menschen, die sich für die katholische Kirche interessieren – sei es für erwachsene Taufbewerber, Wiedereintrittswillige, oder Menschen, die zur katholischen Kirche konvertieren wollen.

Damit Menschen immer wieder neu auf diese Seite aufmerksam gemacht werden, sind die Pfarrgemeinden aufgerufen, das Logo und den Link in ihren Pfarrbriefen und anderen Medien von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen. Ein Homepage-Banner kann für Pfarrgemeinden mit eigenem Internetauftritt zur Verfügung gestellt werden. Für Schaukästen an Kirchengebäuden und Pfarrheimen können Plakate, Flyer und Buchzeichen bei der Abteilung *Gemeindeseelsorge*, Tel. 06232 102-314, kostenfrei bestellt werden.

Für Rückfragen steht Patrick Stöbener vom *Referat Gemeindekatechesis*, Tel. 06232/102-286, zu Verfügung.

#### **95 Warnung vor Einsatz der kostenfreien Software Google Analytics**

Der Bundesdatenschutzbeauftragte und die Länderdatenschutzbeauftragten haben mögliche Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz und das Telemediengesetz beim Einsatz der kostenfreien Software Google Analytics festgestellt. Die Rechtskommission der Deutschen Bischofskonferenz empfiehlt deshalb, bis zu einer Klärung der datenschutzrechtlichen Implikationen von Google Analytics durch die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder von einem Einsatz der Software bei Webseiten von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen abzusehen.

#### **96 Hinweis zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen von Kirchengemeinden, Diözese und sonstigen kirchlichen Einrichtungen**

In Absprache mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft werden alle Pfarrer und andere verantwortliche Personen darauf hingewiesen, dass ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Personen von Kirchengemeinden, Diözese und sonstigen kirchlichen Einrichtungen nur mit Arbeiten beauftragt werden können, zu denen sie aufgrund ihrer Fähigkeiten, körperlichen Verfassung und ihres Alters in der Lage sind. Sie sind darauf hinzuweisen, alle für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Auf-

gabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Auftraggeber darf Personen, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beauftragen. Wer z. B. eine Arbeit in Auftrag gibt, bei der es zu einem Absturz von einer Leiter oder zu einer anderen Gefährdung kommen kann, wie es sich beispielsweise bei Baumschnittarbeiten, Leuchtmittelwechsel, Fensterreinigungsarbeiten etc. ereignen kann, hat darauf zu achten, dass die ausführende Person nicht älter als 65 Jahre oder aus anderen erkennbaren Gründen nicht fähig ist, die Tätigkeit auszuführen.

Vor Beginn der Tätigkeit sind die Personen unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sicherheitstechnisch im Umgang mit dem erforderlichen Gerät und der Erledigung der Art und Weise des Auftrages zu unterweisen (z. B. Hinweis zur sicheren Aufstellung von Leitern oder Nutzung bestimmter Maschinen usw.) Die Unterweisung ist einmalig für die entsprechenden Personen vorzunehmen und jährlich zu wiederholen. Darüber hinaus ist vor Ausführung der Arbeiten durch den Auftraggeber zu prüfen, welche Gefährdungen von der beabsichtigten Arbeit ausgehen und wie diese vermieden werden können. Das kann z. B. durch sicherheitstechnisch einwandfreies Arbeitsgerät und das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung, wie Helm, Handschuhe, Augenschutz, etc., gewährleistet werden. Grundsätzlich sind alle gefährlichen Arbeiten, unter Sicherstellung der Ersten Hilfe, von mind. zwei Personen auszuführen. Im Zweifelsfall ist eine Fachfirma zu beauftragen. Bei der Auftragsvergabe an Fachfirmen ist dem Auftragnehmer im Rahmen seines Auftrages schriftlich aufzugeben, dass die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen vom Auftragnehmer einzuhalten sind.

Nähere Informationen über die Pflichten des Unternehmers bzw. des jeweiligen Auftraggebers finden sich in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ in der Fassung vom 01.01.2010. Sollten die Vorschriften nicht eingehalten werden, besteht die Gefahr, dass die Berufsgenossenschaft Regressansprüche beim Unternehmer bzw. Auftraggeber geltend macht.

Bei Rückfragen steht das *Referat „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ im Bischöflichen Ordinariat*, Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer, Tel. 06232 102-414, Fax 06232 102-300, mail [arbeitssicherheit@bistumspeyer.de](mailto:arbeitssicherheit@bistumspeyer.de) oder der *Arbeitsmedizinische Dienst (AMD) des TÜV*, Hambacher Straße 12a, 67434 Neustadt, Tel. 06321 397990-12, Fax 06321 397990-17, mail [sabine.christmann@de.tuv.com](mailto:sabine.christmann@de.tuv.com) zur Verfügung.

## **97 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz**

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind in der Reihe „Arbeitshilfen“ folgende Broschüren erschienen:

Nr. 240

### **Elektronische Medien bei Kirchenführungen und -besichtigungen.**

Elektronische Medien ergänzen zunehmend den klassischen gedruckten „Kirchenführer“. Die Arbeitshilfe hilft, sich in der Angebotsfülle zurechtzufinden. Der erste Teil bringt eine Typologie der unterschiedlichen elektronischen Medien, die für Kirchenführungen rein technisch in Frage kommen. Vor- und Nachteile werden wertungsfrei gegenübergestellt. Die Arbeitshilfe geht davon aus, dass neben kirchlich verantworteten auch extern konzipierte, teils kommerzielle Angebote stehen. Grundsätzlich wird diese Konkurrenzsituation als gegeben und potentiell produktiv bewertet. Der zweite Teil beinhaltet Handlungsempfehlungen, welche die geistlichen und katechetischen Möglichkeiten von Kirchenführungen würdigen; zugleich werden Formen benannt, die inhaltlich oder technisch mit der Würde des Sakralraumes nicht vereinbar sind.

Nr. 241

### **Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen: Indien**

Die Initiative der Deutschen Bischofskonferenz „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen“ wird im Jahre 2010 fortgesetzt. Thema der diesjährigen Arbeitshilfe ist die Situation der Christen in Indien. Breiten Raum nehmen dabei die antichristlichen Ausschreitungen im Bundesstaat Orissa ein, die im August und September 2008 große internationale Aufmerksamkeit gefunden und den Blick der Öffentlichkeit auf die Gewalttendenzen der hindunationalistischen Bewegungen gelenkt haben. Die Veröffentlichung der Arbeitshilfe ist für September 2010 vorgesehen. Sie wird durch Gespräche mit Vertretern von Bundesregierung und Bundestag sowie eine internationale Konferenz in Berlin (Oktober 2010) begleitet.

### **Bezugshinweis**

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

## **Dienstnachrichten**

### **Entpflichtungen**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 folgende Geistliche entpflichtet:

Pater Joachim L i e b e r i c h MAfr von der Mithilfe in der Kath. Portugiesischen Gemeinde Kaiserslautern sowie in der Pfarreiengemeinschaft Kaiserslautern St. Maria;

Kaplan Anton T u l b u r e als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Germersheim St. Jakobus;

Kaplan Franklin Z e a G a r c i a als Kaplan der Pfarrei Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit;

Pater Dr. Tobias S p e c k e r SJ von seiner Aufgabe als Islambeauftragter der Diözese Speyer entpflichtet.

Des Weiteren hat er OStD i. R. Kunibert W i l h e l m mit Wirkung vom 1. November 2010 von seinen Aufgaben in der Filiale Steinwenden St. Josef entpflichtet.

### **Ernennungen**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat dem Vorschlag des Pfarrverbandsrates vom 9. September 2010 entsprochen und Pfarrer Andreas K e l l e r, Kaiserslautern St. Martin, mit Wirkung vom 21. September 2010 zum Leiter des Pfarrverbandes Kaiserslautern ernannt.

Des Weiteren hat er Pater Gangolf S c h ü ß l e r SJ mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 zum Islambeauftragten der Diözese Speyer ernannt.

Des Weiteren hat er Kaplan Valentine A c h o l o n u mit Wirkung vom 1. November 2010 zur seelsorgerischen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Germersheim St. Jakobus angewiesen.

### **Neue Anschriften**

Dekanatsgeschäftsstelle Donnersberg, Schloßstr. 12, 67292 Kirchheimbolanden, Tel.: 0 63 52 / 7 19 06 34, Fax: 0 63 52 / 7 19 06 35

Dr. Hans-Peter A r e n d t , In den Eichen 11, 66953 Pirmasens, Tel.: 0 63 31 / 7 28 60 29, Fax: 0 63 31 / 7 28 50 39, E-Mail: arendthp@web.de

Pfarrer Giuliano G a n d i n i , Via Belvedere 55, 37010 Costermano (VR), Italien, E-Mail: gandini.cci@alice.it

Pfarrer Karsten G e e c k , Augustinergasse 6, 76829 Landau

Kaplan Andreas J a c o b , Cornichonstr. 4, 76829 Landau

Pfarrer i. R. Norbert K a i s e r , Im Sotter 18, 67310 Hettenleidelheim,  
Tel.: 0 63 51/ 1 22 32 70

Kaplan P. Pious Paul O r o p l a c k a l MCBS, Lindenplatz 8, 76891 Bussenberg

Kaplan Mahimadas P a l a r a j u , Erasmus-Bakke-Str. 52, 67063 Ludwigshafen, Tel.: 06 21/ 69 55 40, 06 21/ 6 37 57 74

Kaplan P. Benny V a r g h e s e MCBS, Steinbachstraße 21, 66424 Homburg, Tel.: 0 68 41/ 7 83 41, Fax: 0 68 41/ 76 37

### **Todesfälle**

Am 8. September 2010 verschied Seminarprofessor i. R. Dr. Rudolf R u p p e r t im 80. Lebens- und 50. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 13. September 2010 verschied Oberstudienrat i. R. Dr. Hans B ö h l e r im 80. Lebens- und 54. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

**Beilagenhinweis**

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	22. Oktober 2010

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar ([www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de)).